

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1229/2018
Datum RR-Sitzung: 21. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.847
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Dorfstrasse Lützelflüh; Änderung in der Strasseneinreihung, Kantonsstrasse Nr. 1422

1 Gegenstand

Abtretung des Strassenabschnitts der Kantonsstrasse Nr. 1422, Dorfstrasse Lützelflüh zu Hoheit und Eigentum an die Standortgemeinde.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 7, 12, 25 ff.
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 6
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12
- Strassennetzplan 2014–2029, RRB Nr. 761/2013 vom 12. Juni 2013, angepasst durch RRB 533/2017 vom 31. Mai 2017

3 Begründung

Die Kantonsstrasse Nr. 1422, Goldbach – Lützelflüh, verbindet die beiden parallel geführten Kantonsstrassen Rüegsau – Sumiswald und Hasle b.B. – Ramsei (Lützelflüh). Die Verbindungsstrasse ist für das Kantonsstrassennetz ohne Bedeutung und hat keine Kantonsstrassenfunktion. Das Ortszentrum von Lützelflüh ist durch zwei weitere, parallel geführte Kantonsstrassen erschlossen.

Am 12. Juni 2013 hat der Regierungsrat mit RRB 761/2013 den Strassennetzplan 2014–2029 beschlossen. Gleichzeitig verfügte er mit RRB 762/2013 die Änderung der Strasseneinreihung verschiedener Kantonsstrassen und die Abtretung der betreffenden Strassenabschnitte an die Standortgemeinden. Dagegen haben sieben Standortgemeinden Beschwerden beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht. Im Fall der Dorfstrasse Lützelflüh hiess das Gericht die Beschwerde mit Urteil vom 27. Februar 2015 gut, weil der Strassenabschnitt am Stichtag, dem 1. Juli 2013, nicht in werkmängelfreiem Zustand gewesen war. Entsprechend hob das Verwaltungsgericht den RRB 762/2013 für diesen Strassenabschnitt auf.



Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 zur Aktualisierung von Anhang 3 zum Strassennetzplan 2014–2029 hat der Regierungsrat die Änderung in der Strasseneinreihung für die Kantonsstrasse Nr. 1422 bestätigt und die Abtretung der Dorfstrasse Lützelflüh nach Herstellung der Werkmängelfreiheit in Aussicht gestellt.

Die Strasse wurde in der Zwischenzeit saniert. Am 4. Juni 2018 wurden bei einer gemeinsamen Prüfung durch das Strasseninspektorat Emmental und Vertretern der Gemeinde noch unwesentliche Werkmängel festgestellt, die heute behoben sind. Seit September 2018 ist die Dorfstrasse werkmängelfrei und kann an die Standortgemeinde abgetreten werden.

Aus diesen Gründen wird:

v e r f ü g t:

1. Die heutige Kantonsstrasse Nr. 1422, Gemeinde Lützelflüh, Dorfstrasse, wird gemäss Beilage (Kartenausschnitt der Eigentumsänderung) zu Hoheit und Eigentum an die Gemeinde Lützelflüh abgetreten.
2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, den grundbuchlichen Nachtrag der neuen Einreihung zu veranlassen, sobald diese rechtskräftig ist.

4 Eröffnung

Dieser Beschluss ist unter Beilage des Kartenausschnitts der Eigentumsänderung durch den zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen an:

- Gemeinde Lützelflüh, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh

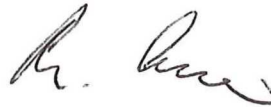
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Beilage

- Kartenausschnitt der Eigentumsänderung